

Dokumentation und Feststellung über das Ergebnis einer standortbezogenen Vorprüfung nach UVPG

<u>Baugrundstück:</u>	Bösingen-Herrenzimmern,
<u>Gemarkung:</u>	Bösingen-Herrenzimmern
<u>Flurstück-Nr.:</u>	2293, 2403, 2406, 2407, 2408, 2496, 2497, 2499, 2500
<u>Entwurfsverfasser:</u>	Alterric Erneuerbare Energien GmbH, 26123 Oldenburg
<u>BImSchG-Antrag:</u>	Errichtung u. Betrieb von drei Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-160 EP5 E2, Nabenhöhe 166,6 m, Gesamthöhe 246,6 m, Nennleistung 5.500 kW, Windpark "Bösingen-Herrenzimmern"

Die Alterric IPP GmbH plant die Errichtung von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs ENERCON -160 EP5 E2 mit einer Nennleistung von jeweils 5,5 MW, einer Nabenhöhe von 166,6 m und einem Rotordurchmesser von 160 m.

Die WEA sollen auf privaten Grundstücksflächen sowie auf einem Waldflurstück der Gemeinde Bösingen-Herrenzimmern, die von Alterric IPP GmbH durch einen Nutzungsvertrag zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen gesichert sind, errichtet werden.

Der geplante Windpark liegt im südwestdeutschen Schichtstufenland in den Oberen Gäuen, westlich des Neckars zwischen Schwarzwald und Schwäbischer Alb. Das Gebiet ist von ackerbaulich genutzten Flächen dominiert und daher größtenteils landwirtschaftlich geprägt.

Die E-160 EP5 wurde entwickelt, um WEA an windschwachen Binnenlandstandorten effizient und wirtschaftlich betreiben zu können. Für den Windpark Bösingen- Herrenzimmern ist diese WEA die ideale Anlage, um die zur Verfügung stehende Fläche optimal nutzen und sehr gute Winderträge erzielen zu können. Die Windenergieanlage E-160 EP5 ist mit den neuesten technischen Standards bezüglich Sensorik und Sicherheit ausgestattet.

Absicht der Alterric IPP GmbH ist es, die Windenergieanlagen Ende des Jahres 2024 in Betrieb zu nehmen. Die Anlagen bieten regionales Potenzial für ca. 7.000 Haushalte im Kreis Rottweil grüner Strom zu produzieren. Als Beitrag zur Energiewende ist es wichtig, dass jedes Potential vom Privathaushalt bis hin zur großen Windenergieanlage im ländlichen Bereich genutzt wird. Durch den Ausbau der erneuerbaren Energien können fossile Energien ersetzt werden – dies erhöht die Unabhängigkeit von Drittländern und ist ein wichtiger Beitrag zur Realisierung der Klimaschutzziele.

Postanschrift

Landratsamt Rottweil
Postfach 14 62
78614 Rottweil
Fon: 0741/244-0
Fax: 0741/244-208



Bushaltestelle Landratsamt

Hauptgebäude

Königstr. 36/Stadionstr. 5
78628 Rottweil
info@landkreis-rottweil.de
www.landkreis-rottweil.de

Öffnungszeiten

Landratsamt

Mo. - Mi.	8.30 - 11.30 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr
Do.	8.30 - 11.30 Uhr 14.00 - 17.00 Uhr
Fr.	8.30 - 11.30 Uhr

Sonderregelungen erfahren Sie auf Nachfrage bei den einzelnen Ämtern!

Kfz-Zulassung

Mo. - Mi.	8.00 - 14.00 Uhr 8.00 - 12.00 Uhr
Do.	14.00 - 18.00 Uhr 7.00 - 12.00 Uhr
Fr.	7.00 - 12.00 Uhr
Sa.	9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung

Kreissparkasse Rottweil
IBAN DE03 6425 0040 0000 1000 41
BIC: SOLADES1RWL
Volksbank Rottweil
IBAN: DE33 6429 0120 0015 0000 01
BIC: [GENODES1VRW](https://www.genoedes1vrw.de)

Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen unterliegen der immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigungspflicht nach §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen – 4. BImSchV.

Der hierfür erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag wurde am 05.05.2022 eingereicht.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. März 2021, zuletzt geändert am 10. September 2021 ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 für alle Vorhaben, die in Anlage 1 aufgelistet sind, anzuwenden. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 und der

Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm von Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern und einer Anzahl von 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen, eine

standortbezogene Vorprüfung

durchzuführen.

Gemäß § 2 Abs. 5 UVPG besteht eine Windfarm aus drei oder mehr Windkraftanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windkraftanlagen in derselben Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 7 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes befinden.

Zunächst war fraglich, ob die bereits bestehenden Bestandsanlagen in Dunningen und Zimmern ob Rottweil aufgrund des ggf. überschneidenden Einwirkungsbereich mitberücksichtigt werden müssen. Dabei handelt es sich in Dunningen um die zwei ENERCON-66/15.66 und der E40/5.40 sowie in Zimmern ob Rottweil um eine NORDEX 50/800.

Nach § 9 Abs. 5 UVPG bleibt der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte und der Prüfwerte unberücksichtigt.

In der UVP-Vorprüfung wurde Seitens des Antragsstellers festgestellt, dass alle o.g. Bestandsanlagen vor 1999 genehmigt wurden und nicht in die Kumulationsprüfung miteinbezogen werden müssen.

Behördlicherseits konnte jedoch festgestellt werden, dass lediglich die WEA in Dunningen vor dem 14.03.1999 genehmigt wurden, sodass diese Bestandsanlagen nicht zu den geplanten Anlagen kumuliert werden.

Anders verhält es sich bei der WEA in Zimmern o. R., Gemarkung Stetten, welche nach dem 14.03.1999 genehmigt wurde. Hier wurde eine gutachterliche Prüfung nachgefordert, um festzulegen, ob die geplanten Anlagen in Bösinggen-Herrenzimmern mit der Anlage in Zimmern-Stetten eine gemeinsame Windfarm darstellen und somit eine potenziell kumulative Wirkung besteht.

Das dafür nachgereichte Ergänzungsgutachten vom 22.06.2022 ist am 27.06.2022 eingegangen. Darin wird aufgezeigt, dass keine geschützten Flächen gemäß Anlage 3 Ziff. 2.3 UVPG betroffen sind. Auch eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgebietszielen sind vollständig ausschließbar. Durch die B462 ist der Wirkraum der Bestandanlage in Zimmern-Stetten bereits vorbelastet. Die Entfernung zum Schutzgebiet WSG ZV A.O Neckar QF. Neckarburg Zone III liegt 200 m entfernt, das nächstgelegene FFH-Gebiet ca. 720 m und das nächste Landschaftsschutzgebiet ca. 1.000 m entfernt. Andere schützenswerte Flächen sind nicht bzw. nicht in der Nähe vorhanden. Insgesamt wird festgestellt, dass sich keine erheblichen Wirkungssteigerungen durch Kumulation der Anlage Zimmern-Stetten ableiten lassen.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG ist die standortbezogene Vorprüfung durch die Behörde als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Liegen hingegen besondere örtliche Gegebenheiten vor, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neubauvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Kommt die Behörde zur Einschätzung, dass solche Umwelteinwirkungen vorliegen, besteht eine UVP-Pflicht.

Nach § 7 Abs. 5 UVPG ist bei der Vorprüfung zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag ist eine standortbezogene UVP-Vorprüfung sowie das o.g. Ergänzungsgutachten beigelegt, in welchen in ausreichender Tiefe auf die zu prüfenden Schutzkriterien eingegangen wird. Auf diese Unterlagen wird insoweit verwiesen.

Stufe 1:

1. Ermittlung der Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren) nach Art und Reichweite (Kriterien der Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG)

In der standortbezogenen Vorprüfung wurden baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren betrachtet und entsprechend den Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bewertet. Auf diese tabellarische Ausführung wird insoweit verwiesen.

2. Durch das Vorhaben sind folgende Schutzkriterien / Schutzgebiete betroffen (vgl. Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG):

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs.1 Nr. 8 BNatSchG

Die nächsten FFH-Gebiete

„Neckartal zwischen Rottweil und Sulz“ 7717341 und
„Baar, Eschach und Südostschwarzwald“ 7916311
sind ca. 2 bzw. 2,5 km von den nächsten Anlagenstandorten entfernt,
ragen jedoch in den 3,3 km Radius der WEA Standorte hinein.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG

Die nächsten Landschaftsschutzgebiete sind

die „Heckengelände“ und
das „Neckartal mit Seitentälern von Rottweil bis Aistaig“,
alle über 500 m von den geplanten Anlagen entfernt.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

- Eine Linde im 1 km-Radius (Schutzgebiets-Nr.: 83250090096)
- Eine Eiche in Bösing (Schutzgebiets-Nr.: 83250090093)
- Insg. 33 Linden, Kastanien, Eichen und Buchen hauptsächlich in den Ortschaften Villingendorf, Dunningen, Bösing und Herrenzimmern

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen nach § 29 BNatSchG

Gesetzlich **geschützte Biotope** nach § 30 BNatSchG

- Wald mit seltenen Tierarten im 1 km-Radius (Biotop-Nr. 277173252255),
- Zwei Labkraut-Tannenwälder (Biotop-Nr.: 277173253618),
- Ein Wald mit schützenswerten Pflanzen und zahlreiche Dolinen (Biotop-Nr.: 277173252256)

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG

Im Wirkungsbereich liegen keine ausgewiesenen Wasserschutzgebiete 1. bis 3. Ordnung. Das Wasserschutzgebiet Nr. 325041 liegt ca. 850 m südlich bei Villingendorf. Ergänzend dazu wurde behördlicherseits das Wasserschutzgebiet Nr. 325012 nördlich bei Bösing festgestellt.

Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG

Während der behördlichen Prüfung wurde festgestellt, dass keine Überprüfung bzgl. der Heilquellenschutzgebiete vorgenommen wurde.

Eine Überprüfung über LUBW hat jedoch ergeben, dass kein Quellenschutzgebiet tangiert ist.

Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG

Während der behördlichen Prüfung wurde festgestellt, dass keine Überprüfung bzgl. den Hochwasserrisikogebieten vorgenommen wurde.

Eine Überprüfung über LUBW hat jedoch ergeben, dass kein Hochwasserrisikogebiet tangiert ist.

Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Während der behördlichen Prüfung wurde festgestellt, dass keine Überprüfung bzgl. den Überschwemmungsgebieten vorgenommen wurde.

Eine Überprüfung über LUBW hat jedoch ergeben, dass kein Überschwemmungsgebiet tangiert ist.

Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften **festgelegten Umweltqualitätsnormen** bereits überschritten sind

Gebiete mit **hoher Bevölkerungsdichte** entspr. ROG

Amtlich verzeichnete **Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler** oder als **archäologisch bedeutende Landschaft** eingestuft

Es befinden sich lediglich im mittlerer Entfernung

- die Marienkapelle südwestlich von Bösing
- die St. Christopherus-Kapelle östlich von Dunningen

Stufe 2:

Ermittlung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzkriterien aus Stufe 1, 2.:

Durch das Vorhaben sind folgende Schutzkriterien / Schutzgebiete betroffen:

1. Natura 2000-Gebiete

Die Gebiete liegen in deutlicher Entfernung zum Vorhabengebiet, sodass eine Beeinträchtigung mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Deshalb bleibt festzuhalten, dass in Bezug auf die Natura 2000-Gebiete

keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, die zu einer UVP-Pflicht führen.

2. Landschaftsschutzgebiete

Die Gebiete liegen in deutlicher Entfernung zum Vorhabengebiet, sodass eine Beeinträchtigung mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Deshalb bleibt festzuhalten, dass in Bezug auf die Landschaftsschutzgebiete

keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, die zu einer UVP-Pflicht führen.

3. Naturdenkmäler

Zwischen Hochwald und Herrenzimmern auf der Hochwaldstraße steht eine Linde, die als Naturdenkmal geführt ist. Diese liegt zwar im 1km-Radius der geplanten Anlagen, jedoch ist keine direkte Betroffenheit durch die Windenergieanlagen gegeben.

In Bösingern befindet sich eine Eiche, die als Naturdenkmal geführt ist. Hier ist ebenfalls keine direkte Betroffenheit erkennbar.

Eine besondere Empfindlichkeit der Schutzgebiete hinsichtlich des beantragten Vorhabens kann nicht festgestellt werden. Deshalb bleibt festzuhalten, dass in Bezug auf die Naturdenkmal Linde und Eiche

keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, die zu einer UVP-Pflicht führen.

4. Biotope

Durch die geplanten Windenergieanlagen werden keine geschützten Biotopflächen überbaut.

Die gesetzlich geschützten Dolinen befinden sich in weiterer Umgebung, sodass eine Beeinträchtigung ausschließen lässt und

keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, die zu einer UVP-Pflicht führen.

5. Wasserschutzgebiete

Die nächstgelegenen Gebiete liegen in deutlicher Entfernung zum Vorhabengebiet, sodass eine Beeinträchtigung mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Auch das Umweltschutzamt bestätigt in deren Stellungnahme, dass kein Wasserschutzgebiet unmittelbar betroffen ist und die Anlagen außerhalb von Wasserschutzgebietszonen liegen.

Beim Betrieb der ENERCON-Windenergieanlagen fällt grundsätzlich kein Abwasser an. Das witterungsbedingte Niederschlagswasser wird entlang der Oberfläche der Anlage und über das Fundament ins Erdreich abgeleitet und versickert dort. Durch konstruktive Maßnahmen zur Abdichtung des Maschinenhauses wird sichergestellt, dass das abfließende Wasser nicht mit Schadstoffen verunreinigt wird.

Deshalb bleibt festzuhalten, dass in Bezug auf die Wasserschutzgebiete

keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, die zu einer UVP-Pflicht führen.

6. Schützenswerte Denkmäler

Die aufgeführten Objekte stellen keine Denkmäler i. S .d. § 2 Denkmalschutzgesetz dar.

Deshalb bleibt festzuhalten, dass in Bezug auf die aufgeführten Objekte

keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, die zu einer UVP-Pflicht führen.

Für die vorliegende Anlage wurde am 26.07.2022 eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieser standortbezogenen Vorprüfung wurden folgende Fachbehörden um Stellungnahme und Einschätzung gebeten:

- Landratsamt Rottweil, Umweltschutzamt
- Landratsamt Rottweil, Untere Naturschutzbehörde

Aus der Stellungnahme des **Umweltschutzamts** ist festzuhalten, dass das Vorhaben aus deren Sicht voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird und aus diesem Grund keine UVP-Pflicht resultiert.

Die **Untere Naturschutzbehörde** hält fest, dass Wirkraumbereich des Vorhabens keine Flächen liegen, die den Schutzkriterien gem. Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG entsprechen. Die Darlegungen sind nachvollziehbar und nach Einschätzung der Gutachter ist insofern keine UVP erforderlich.

Die beteiligten Fachbehörden haben im Rahmen ihrer überschlägigen Vorprüfung festgestellt, dass das Vorhaben gemäß den in der Anlage 3, Nummer 2.3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der vorgenannten Gebiete betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Summarisch ist daher nicht mit nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien zu rechnen.

Weiterhin ist nach § 7 Abs. 5 UVPG zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Dies ist vorliegend der Fall:

Insgesamt werden ca. 0,87 ha Fläche und 0,7 ha Waldfläche dauerhaft in Anspruch genommen. Ca. 1,5 ha werden nur temporär in Anspruch genommen und werden nach Beendigung der Baumaßnahmen vollständig renaturiert. Betriebsbedingt fällt kein Abwasser an. Niederschlagswasser wird entlang der Oberfläche abgeführt und kommt aufgrund der Abdichtung des Maschinenhauses nicht mit Schafstoffe in Kontakt.

Nach Betriebseinstellung verpflichtet sich der Betreiber, die Anlage gem. § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB vollständig zurückzubauen und den Standort wieder in den vorherigen Zustand zu versetzen.

Nach Einschätzung der Behörde hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung würde nicht zu weiteren Erkenntnissen führen, die im Antrag bzw. im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen wären.

Es wird daher gemäß § 7 Abs. 2, 6 und 7 UVPG festgestellt, dass für die beantragte Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Windenergieanlagen im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG in der Zeit vom 28.07.2022 bis 29.08.2022 auf der Internetseite des Landratsamts Rottweil bekannt gegeben.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Rottweil, den 26.07.2022

Landratsamt Rottweil

- Untere Immissionsschutzbehörde -